

VEREINBARUNG

Der Landkreis Heidekreis (nachstehend Landkreis genannt)

und

die Gemeinden Ahlden (Aller), Eickeloh, Grethem, Hademstorf, Hodenhagen, Bispingen, Neuenkirchen, Böhme, Frankenfeld, Häuslingen, Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel, Schwarmstedt, Wietzendorf, sowie die Städte Bad Fallingbostal, Munster, Rethem (Aller), Schneverdingen, Soltau, Walsrode, die Samtgemeinden Ahlden, Rethem, Schwarmstedt und der Gemeindefreie Bezirk Osterheide (nachstehend Gemeinden genannt)

treffen auf dem Gebiet der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 Nds. AG SGB VIII einvernehmlich folgende Vereinbarung:

Vereinbarung ab 01.01.2021	Vereinbarung ab 01.01.2025 Forderungen Städte u. (Samt-)Gemeinden Stand: 14.11.2023	Vereinbarung ab 01.01.2025 Stand: 08.07.2024
§ 1 <u>Gesamtverantwortung und Planung</u>	§ 1 <u>Gesamtverantwortung und Planung</u>	§ 1 <u>Gesamtverantwortung und Planung</u>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtverantwortung für die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII). 2. Die Gemeinden sind bei der Planung zu beteiligen. Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde sind zu berücksichtigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtverantwortung für die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII). 2. Die Gemeinden sind bei der Planung zu beteiligen. Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde sind zu berücksichtigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtverantwortung für die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII). 2. Die Gemeinden sind bei der Planung zu beteiligen. Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde sind zu berücksichtigen.
§ 2 <u>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen</u>	§ 2 <u>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen</u>	§ 2 <u>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen</u>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 22a, 24, SGB VIII i.V.m. dem KiTaG wird von den Gemeinden im 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 22a, 24 SGB VIII i.V.m. dem NKiTaG wird von den Gemeinden im 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 22a, 24, SGB VIII i.V.m. dem NKiTaG wird von den Gemeinden im

<p>Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen. Sie tragen gleichzeitig die daraus entstehenden Kosten, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.</p> <p>2. Zur Durchführung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden anderer Träger bedienen. Bedienen sie sich eines anderen Trägers der freien Jugendhilfe, so obliegt ihnen insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.</p> <p>3. Soweit freien Trägern bzw. Elternvereinen, die Kindertageseinrichtungen mit besonderer erzieherischer Ausrichtung und überregionalem, d.h. gemeindeübergreifendem, Einzugsgebiet (z.B. Waldorfkindergarten) betreiben, für diese Förderung zusteht (z.B. weil sie in die Kindertagesstättenbedarfsplanung aufgenommen sind oder aufgrund richterlicher Entscheidung), ist es Aufgabe der jeweiligen Gemeinde, für Kinder aus ihrem Gebiet, die eine solche Tageseinrichtung besuchen, die daraus entstehenden Kosten auszugleichen. Die Gemeinden stellen den Landkreis insoweit von Forderungen frei. Der Landkreis ermittelt in Abstimmung mit der Tageseinrichtung unter Beteiligung der jeweiligen Kommune weiterhin alle drei Jahre (erneut beginnend ab 01.01.2018) die Beiträge für den vorgenannten Kostenausgleich und legt diese Beträge für die kommenden drei Jahre fest. Das pädagogische Konzept und die besondere fachliche Ausrichtung der entsprechenden Träger sind insoweit angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen. Sie tragen gleichzeitig die daraus entstehenden Kosten, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.</p> <p>2. Zur Durchführung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden anderer Träger bedienen. Bedienen sie sich eines anderen Trägers der freien Jugendhilfe, so obliegt ihnen insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.</p> <p>3. Für freie Träger bzw. Elternvereine, die Kindertageseinrichtungen mit besonderer erzieherischer Ausrichtung und überregionalem, d.h. gemeindeübergreifendem, Einzugsgebiet (z.B. Waldorfkindergarten) betreiben, ist es Aufgabe der jeweiligen Gemeinde, die daraus entstehenden Kosten für Kinder aus ihrem Gebiet auszugleichen, sofern - die Kindertageseinrichtung in die Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Heidekreis aufgenommen ist und keine gesonderte Vereinbarung zum Defizitausgleich mit einer Gemeinde geschlossen wurde, oder - der entsprechende Anspruch auf einer richterlichen Entscheidung beruht. Die Gemeinden stellen den Landkreis insoweit von Forderungen frei. Der Landkreis ermittelt in Abstimmung mit der Tageseinrichtung, unter Beteiligung aller Kommunen auf dem Gebiet des Landkreises Heidekreis alle drei Jahre (erneut beginnend ab dem 01.01.2025) die Beiträge für den vorgenannten Kostenausgleich und legt diese Beträge für die kommenden drei Jahre fest. Im Rahmen der Beteiligung stellt der Landkreis den Gemeinden die Einnahme- und Ausgabesituation des jeweiligen freien Trägers bzw. des Elternvereins zur Verfügung und bietet im Rahmen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Das pädagogische Konzept und die besondere fachliche Ausrichtung der entsprechenden Träger bzw. Elternvereine sind bei der Ermittlung des Kostenbeitrages ebenso, wie der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen. Sie tragen gleichzeitig die daraus entstehenden Kosten, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.</p> <p>2. Zur Durchführung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden anderer Träger bedienen. Bedienen sie sich eines anderen Trägers der freien Jugendhilfe, so obliegt ihnen insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.</p> <p>3. Soweit freien Trägern bzw. Elternvereinen, die Kindertagesstätten mit besonderer erzieherischer Ausrichtung und überregionalem, d.h. gemeindeübergreifendem, Einzugsgebiet (z.B. Waldorfkindergarten) betreiben, für diese Förderung zusteht (z.B. weil sie in die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung des Landkreises aufgenommen sind oder aufgrund richterlicher Entscheidung), ist es Aufgabe der jeweiligen Gemeinde, für Kinder aus ihrem Gebiet, die eine solche Tageseinrichtung besuchen, die daraus entstehenden Kosten auszugleichen. Die Gemeinden stellen den Landkreis insoweit von Forderungen frei. Der Landkreis ermittelt in Abstimmung mit der Tageseinrichtung unter Beteiligung der jeweiligen Kommune(n) weiterhin alle drei Jahre die Beiträge für den vorgenannten Kostenausgleich und legt diese Beträge für die kommenden drei Jahre fest. In begründeten Einzelfällen kann vom Dreijahresturnus abgewichen werden.</p> <p>Das pädagogische Konzept und die besondere fachliche Ausrichtung der entsprechenden Träger sind insoweit ebenso wie der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen zu berücksichtigen.</p>
---	---	--

<p>4. Die Gemeinden sorgen für ein Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, das den Grundsätzen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a SGB VIII i.V.m. dem KitaG in der jeweils gültigen Fassung und den Anforderungen der Ausgestaltung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. dem KitaG entspricht.</p>	<p>4. Die Gemeinden sorgen für ein Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, das den Grundsätzen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a SGB VIII i.V.m. dem NKitaG in der jeweils gültigen Fassung und den Anforderungen der Ausgestaltung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. dem KitaG entspricht.</p>	<p>4. Die Gemeinden sorgen für ein Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, das den Grundsätzen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a SGB VIII i.V.m. dem NKitaG in der jeweils gültigen Fassung und den Anforderungen der Ausgestaltung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. dem NKitaG und den dazu ergangenen maßgeblichen Entscheidungen der Rechtsprechung entspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder</u></p> <p>1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. den Regelungen im KiTaG richtet sich gegen den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe und ist aufgrund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch möglichst ortsnah erfüllen kann, und zwar insbesondere nach Maßgabe der mit den Gemeinden abzustimmenden Bedarfsplanung gemäß § 13 KiTaG. Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten frei, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen entstehen. Sofern insoweit ein Rechtsstreit gegen den Landkreis beim Verwaltungsgericht Lüneburg geführt wird, beantragt der Landkreis eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>2. Der Landkreis verpflichtet sich, für die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ ein System für die Kindertagespflege vorzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder</u></p> <p>1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. den Regelungen im NKiTaG richtet sich gegen den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe und ist aufgrund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch möglichst ortsnah erfüllen kann, und zwar insbesondere nach Maßgabe der mit den Gemeinden abzustimmenden Bedarfsplanung gemäß § 21 NKiTaG. Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten frei, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen entstehen. Sofern insoweit ein Rechtsstreit gegen den Landkreis beim Verwaltungsgericht Lüneburg geführt wird, beantragt der Landkreis eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>2. Der Landkreis verpflichtet sich, für die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ ein System für die Kindertagespflege vorzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder</u></p> <p>1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. den Regelungen im NKiTaG richtet sich gegen den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe und ist aufgrund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch möglichst ortsnah erfüllen kann, und zwar insbesondere nach Maßgabe der mit den Gemeinden abzustimmenden Bedarfsplanung gemäß § 21 NKiTaG. Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten frei, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen entstehen. Sofern insoweit ein Rechtsstreit gegen den Landkreis beim Verwaltungsgericht Lüneburg geführt wird, beantragt der Landkreis eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>2. Der Landkreis verpflichtet sich, für die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ ein System für die Kindertagespflege vorzuhalten.</p>

<p>Für Kinder unter drei Jahren kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden. Das vorzuhaltende System der Kindertagespflege soll zur bedarfsgerechten Umsetzung des Rechtsanspruches beitragen und für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr den unvorhergesehenen Bedarf nach § 12 Abs. 4 KiTaG, i.S.v. § 24 SGB VIII, abdecken. Maßstab für die Unvorhersehbarkeit ist die Abweichung von der Bedarfsplanung gemäß § 13 KiTaG.</p> <p>3. Falls sich die Vorschriften zur Frage des Rechtsanspruches ändern, wird insoweit eine Anpassung an die jeweilige Rechtslage erfolgen.</p>	<p>Für Kinder unter drei Jahren kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden. Das vorzuhaltende System der Kindertagespflege soll zur bedarfsgerechten Umsetzung des Rechtsanspruches beitragen und für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr den unvorhergesehenen Bedarf nach § 12 Abs. 4 KiTaG, i.S.v. § 24 SGB VIII, abdecken. Maßstab für die Unvorhersehbarkeit ist die Abweichung von der Bedarfsplanung gemäß § 13 KiTaG.</p> <p>Für Kinder, die einen Platz in der Kindertagespflege haben, erfolgt die finanzielle Beteiligung des Landkreises am Betreuungsplatz in der Kindertagespflege bis ein Platz in einer Kindertageseinrichtung tatsächlich zur Verfügung steht.</p> <p>3. Falls sich die Vorschriften zur Frage des Rechtsanspruches ändern, wird insoweit eine Anpassung an die jeweilige Rechtslage erfolgen.</p>	<p>Für Kinder unter drei Jahren kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege erfüllt werden. Das vorzuhaltende System der Kindertagespflege soll zur bedarfsgerechten Umsetzung des Rechtsanspruches beitragen.</p> <p>Für Kinder, die in Kindertagespflege gefördert werden gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII, erfolgt die finanzielle Beteiligung des Landkreises am Betreuungsplatz in der Kindertagespflege bis ein Platz in einer Kindertagesstätte tatsächlich zur Verfügung steht.</p> <p>3. Falls sich die Vorschriften zur Frage des Rechtsanspruches ändern, wird insoweit eine Anpassung an die jeweilige Rechtslage erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Beteiligung des Landkreises an den laufenden Betriebskosten</u></p> <p>1. Der Landkreis beteiligt sich an den laufenden Betriebskosten der Gemeinden für die Kindertagesstätten. Basisgröße für die Höhe der Beteiligung des Landkreises ist die vom Land gewährte Finanzhilfe. Für das „Kindergartenjahr“ 2018/2019 wird insoweit die Basisgröße mit 14,1 Mio. € zugrunde gelegt. Auf Wunsch des Landkreises weisen die Gemeinden die jeweils aktuellen Finanzdaten nach. Das gilt auch für die jeweilige Höhe der vom Land gewährten Finanzhilfe.</p> <p>2. Der Landkreis beteiligt sich ab 2021 wie folgt:</p> <p>Im Jahr 2021 mit 11.000.000 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Beteiligung des Landkreises an den laufenden Betriebskosten</u></p> <p>1. Der Landkreis beteiligt sich an den laufenden Betriebskosten der Gemeinden für die Kindertagesstätten. Basisgröße für die Höhe der Beteiligung des Landkreises ist die vom Land gewährte Finanzhilfe. Für das „Kindergartenjahr“ 2021/2022 wird insoweit die Basisgröße mit 19 Mio. € zugrunde gelegt. Auf Wunsch des Landkreises weisen die Gemeinden die jeweils aktuellen Finanzdaten nach. Das gilt auch für die jeweilige Höhe der vom Land gewährten Finanzhilfe.</p> <p>2. Der Landkreis beteiligt sich ab 2025 wie folgt:</p> <p>Im Jahr 2025 mit 22.000.000 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Beteiligung des Landkreises an den laufenden Betriebskosten</u></p> <p>1. Der Landkreis beteiligt sich an den laufenden Betriebskosten der Gemeinden für die Kindertagesstätten. Basisgröße für die Höhe der Beteiligung des Landkreises ist die vom Land gewährte Finanzhilfe. Für das „Kindergartenjahr“ 2021/2022 wird insoweit die Basisgröße mit 19 Mio. € zugrunde gelegt. Auf Wunsch des Landkreises weisen die Gemeinden die jeweils aktuellen Finanzdaten nach. Das gilt auch für die jeweilige Höhe der vom Land gewährten Finanzhilfe.</p> <p>2. Der Landkreis beteiligt sich ab 2025 wie folgt:</p> <p>Im Jahr 2025 mit 20.500.000 €</p>

<p>Im Jahr 2022 mit 12.000.000 € Im Jahr 2023 mit 13.000.000 € Im Jahr 2024 mit 14.100.000 €</p> <p>3. Berechnungsgröße für die Aufteilung und Ausschüttung der Förderbeträge ist die auf die jeweilige Gemeinde entfallende Quote der Finanzhilfe des Landes. Maßgeblich ist das letzte dem Haushaltsjahr vorausgehende abgeschlossene Kindergartenjahr.</p> <p>4. Der Landkreis zahlt die Fördermittel zum 1. Juni aus.</p> <p>5. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Basiswertes kann ab 2025 eine Anpassung der Landkreisbeteiligung vereinbart werden.</p>	<p>Im Jahr 2026 mit 23.600.000 € Im Jahr 2027 mit 25.400.000 € Im Jahr 2028 mit 27.400.000 €</p> <p>3. Berechnungsgröße für die Aufteilung und Ausschüttung der Förderbeträge ist die auf die jeweilige Gemeinde entfallende Quote der Finanzhilfe des Landes. Maßgeblich ist das letzte dem Haushaltsjahr vorausgehende abgeschlossene Kindergartenjahr.</p> <p>4. Der Landkreis zahlt die Betriebskostenbeteiligung zum 1. Juni aus.</p> <p>5. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Basiswertes kann ab 2029 eine Anpassung der Landkreisbeteiligung vereinbart werden.</p>	<p>Im Jahr 2026 mit 22.000.000 € Im Jahr 2027 mit 23.700.000 € Im Jahr 2028 mit 25.500.000 €</p> <p>3. Berechnungsgröße für die Aufteilung und Ausschüttung der Landkreisbeteiligung ist die auf die jeweilige Gemeinde entfallende Quote der Finanzhilfe des Landes. Maßgeblich ist das letzte dem Haushaltsjahr vorausgehende abgeschlossene Kindergartenjahr.</p> <p>4. Der Landkreis zahlt die Betriebskostenbeteiligung zum 1. Juni aus.</p> <p>5. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Basiswertes kann ab 2029 eine Anpassung der Landkreisbeteiligung vereinbart werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Beteiligung des Landkreises an Investitionskosten</u></p> <p>1. Der LK gewährt Investitionskostenzuschüsse für neu geschaffene Plätze im Krippen- und Elementarbereich; maßgebend ist dabei die Bedarfsplanung des Landkreises Heidekreis, die dieser jährlich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden aufstellt.</p> <p>Eine Bezuschussung erfolgt je Platz in folgender Höhe: Krippenbereich bis zu 18.000 € Elementarbereich bis zu 11.000 € Wandlung von Elementar- zu Krippenplätzen oder umgekehrt bis zu 2.400 €</p> <p>Die Investitionskostenzuschüsse werden in dieser Höhe, maximal jedoch in Höhe von 50 % der nachzuweisenden Gesamtkosten, geleistet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Beteiligung des Landkreises an Investitionskosten</u></p> <p>1. Der Landkreis gewährt Investitionskostenzuschüsse für neu geschaffene Plätze im Krippen- und Elementarbereich.</p> <p>Weiterhin werden Investitionskostenzuschüsse für die grundlegende Sanierung oder den Ersatzneubau von Kindertageseinrichtungen oder einzelnen Gebäudeteilen von Kindertageseinrichtungen gewährt, sofern die Einrichtung mindestens 25 Jahre alt ist und die Sanierungsmaßnahmen geeignet und erforderlich für den Erhalt von Betreuungsplätzen sind.</p> <p>Die Beteiligung des Landkreises an den Investitionskosten beträgt 50 % der nachzuweisenden Gesamtinvestitionskosten abzüglich etwaiger Fördermittel, Landes- oder Bundeszuschüsse.</p> <p>Maßgebend ist dabei die Bedarfsplanung des Landkreises Heidekreis, die dieser jährlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Beteiligung des Landkreises an Investitionskosten</u></p> <p>1. Der Landkreis gewährt Investitionskostenzuschüsse für neu geschaffene Plätze im Krippen- und Elementarbereich.</p> <p>Weiterhin werden Investitionskostenzuschüsse für die grundlegende Sanierung oder den Ersatzneubau von <u>Kindertagesstätten</u> oder einzelnen Gebäudeteilen von <u>Kindertagesstätten</u> gewährt, sofern die Einrichtung mindestens 25 Jahre alt ist und die Sanierungsmaßnahmen geeignet und erforderlich für den Erhalt von Betreuungsplätzen sind.</p> <p>Eine Bezuschussung erfolgt je Platz in folgender Höhe: Krippenbereich bis zu 26.000 € Elementarbereich bis zu 16.000 € Wandlung von Elementar- zu Krippenplätzen oder umgekehrt bis zu 3.500 €</p>

<p>2. Die Gemeinden verpflichten sich, vorrangig Bundes- und Landesmittel für die Förderung von Betreuungsplätzen in Anspruch zu nehmen. Bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge des Landkreises sind zunächst die gewährten Bundes- und Landesmittel abzusetzen. Der verbleibende Restbetrag wird zu je 50 % zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Gemeinde unter Berücksichtigung der Höchstbeträge gem. Abs. 1 aufgeteilt. Das gilt auch, sofern seitens der Gemeinde eine fristgerechte Antragstellung versäumt wurde und ein Förderanspruch dem Grunde nach besteht (der Landkreis tritt insoweit nicht als Ausfallbürge ein).</p> <p>3. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme.</p> <p>4. Nach Abschluss der Bau- bzw. Umwandlungsmaßnahmen sind die durch Belege nachzuweisenden Kosten dem Landkreis zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Erstattung nach § 5 Nr. 1 erfolgt unaufgefordert umgehend nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises.</p> <p>5. Antragsteller auf Investitionskostenzuschüsse ist die Gemeinde, auch wenn sie sich zur Schaffung von Plätzen anderer Träger bedient - mit Ausnahme des Trägers des Waldorfkindergartens aufgrund seines besonderen Konzeptes und des landkreisweiten Einzugsgebietes.</p> <p>6. Die Zweckbindung beträgt bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze 25 Jahre und bei der Umwandlung 7 Jahre. Sofern der Verwendungszweck entfällt, ist</p>	<p>einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden aufstellt.</p> <p>2. Die Gemeinden verpflichten sich, vorrangig Bundes- und Landesmittel für die Förderung von Betreuungsplätzen in Anspruch zu nehmen. Bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge des Landkreises sind zunächst die gewährten Bundes- und Landesmittel abzusetzen. Der verbleibende Restbetrag wird zu je 50 % zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Gemeinde unter Berücksichtigung der Höchstbeträge gem. Abs. 1 aufgeteilt. Das gilt auch, sofern seitens der Gemeinde eine fristgerechte Antragstellung versäumt wurde und ein Förderanspruch dem Grunde nach besteht (der Landkreis tritt insoweit nicht als Ausfallbürge ein).</p> <p>3. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme.</p> <p>4. Nach Abschluss der Bau- oder Sanierungsmaßnahmen sind die durch Belege nachzuweisenden Kosten dem Landkreis zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Erstattung nach § 5 Nr. 1 erfolgt unaufgefordert umgehend nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises.</p> <p>5. Antragsteller auf Investitionskostenzuschüsse ist die Gemeinde, auch wenn sie sich zur Schaffung von Plätzen anderer Träger bedient - mit Ausnahme des Trägers des Waldorfkindergartens aufgrund seines besonderen Konzeptes und des landkreisweiten Einzugsgebietes.</p> <p>6. Die Zweckbindung beträgt bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze 25 Jahre. Gleiches gilt für den Erhalt von Betreuungsplätzen durch eine</p>	<p>Die Investitionskostenzuschüsse werden in dieser Höhe, maximal jedoch in Höhe von 50 % der nachzuweisenden Gesamtkosten, geleistet.</p> <p>Maßgebend ist dabei die Bedarfsplanung des Landkreises, die dieser jährlich einvernehmlich mit den Gemeinden aufstellt.</p> <p>2. Die Gemeinden verpflichten sich, vorrangig Bundes- und Landesmittel für die Förderung von Betreuungsplätzen in Anspruch zu nehmen. Bei der Ermittlung des Investitionskostenzuschusses des Landkreises sind zunächst etwaige Zuwendungen von Dritten, insbesondere Landes- oder Bundeszuwendungen abzusetzen. Der verbleibende Restbetrag wird zu je 50 % zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Gemeinde unter Berücksichtigung der Höchstbeträge gem. Abs. 1 aufgeteilt. Das gilt auch, sofern seitens der Gemeinde eine fristgerechte Antragstellung versäumt wurde und ein Förderanspruch dem Grunde nach besteht (der Landkreis tritt insoweit nicht als Ausfallbürge ein).</p> <p>3. Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme.</p> <p>4. Nach Abschluss der Bau- bzw. Umwandlungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind die durch Belege nachzuweisenden Kosten dem Landkreis zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Erstattung nach § 5 Nr. 1 erfolgt unaufgefordert umgehend nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises.</p> <p>5. Antragsteller auf Investitionskostenzuschüsse ist die Gemeinde, auch wenn sie sich zur Schaffung von Plätzen anderer Träger bedient - mit Ausnahme des Trägers des Waldorfkindergartens aufgrund seines besonderen Konzeptes und des landkreisweiten Einzugsgebietes.</p> <p>6. Die Zweckbindung beträgt bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze 25 Jahre und bei der Umwandlung 7 Jahre. Gleiches gilt für den Erhalt von</p>
--	--	--

<p>eine anteilige Erstattung des Kreiszuschusses von der jeweiligen Gemeinde an den Landkreis vorzunehmen. Der Zweckbestimmung entspricht jegliche Verwendung im Sinne der Kindertagesbetreuung, z.B. Krippenbereich, Elementarbereich oder Hort. Während der Dauer der Zweckbindung ist für die geförderten Plätze die Förderung für eine Umwandlung ausgeschlossen.</p>	<p>grundhafte Sanierung oder einen Ersatzneubau. Sofern der Verwendungszweck entfällt, ist eine anteilige Erstattung des Kreiszuschusses von der jeweiligen Gemeinde an den Landkreis vorzunehmen. Der Zweckbestimmung entspricht jegliche Verwendung im Sinne der Kindertagesbetreuung, z.B. Krippenbereich oder Elementarbereich oder Hort. Während der Dauer der Zweckbindung ist für die geförderten Plätze die Förderung für eine grundhafte Sanierung oder einen Ersatzneubau ausgeschlossen.</p>	<p>Betreuungsplätzen durch eine grundhafte Sanierung oder einen Ersatzneubau. Sofern der Verwendungszweck entfällt, ist eine anteilige Erstattung des Kreiszuschusses von der jeweiligen Gemeinde an den Landkreis vorzunehmen. Der Zweckbestimmung entspricht jegliche Verwendung im Sinne der Kindertagesbetreuung, z.B. Krippenbereich, Elementarbereich oder Hort. Während der Dauer der Zweckbindung ist für die geförderten Plätze die Förderung für eine Umwandlung, eine grundhafte Sanierung oder einen Ersatzneubau ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen im Gebiet der jeweiligen Gemeinde durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 22a SGB VIII sichergestellt und weiterentwickelt wird. Dazu gehört u.a. der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Die Gemeinden bzw. freien Träger sind dabei in der Auswahl geeigneter Instrumente frei. 2. Nach Maßgabe des Masterplans Bildung und unter Berücksichtigung der insoweit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt der Landkreis die Gemeinden bzw. freien Träger bei der Einführung von Qualitätsentwicklungsprozessen. 3. Die Gemeinden beteiligen sich konstruktiv an der fachlichen Weiterentwicklung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen im Gebiet der jeweiligen Gemeinde durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 22a SGB VIII sichergestellt und weiterentwickelt wird. Dazu gehört u.a. der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Die Gemeinden bzw. freien Träger sind dabei in der Auswahl geeigneter Instrumente frei. 2. Nach Maßgabe des Masterplans Bildung (in der im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 jeweils gültigen Fassung) und unter Berücksichtigung der insoweit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt der Landkreis die Gemeinden bzw. freien Träger bei der Einführung von Qualitätsentwicklungsprozessen. 3. Die Gemeinden beteiligen sich konstruktiv an der fachlichen Weiterentwicklung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen im Gebiet der jeweiligen Gemeinde durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 22a SGB VIII sichergestellt und weiterentwickelt wird. Dazu gehört u.a. der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Die Gemeinden bzw. freien Träger sind dabei in der Auswahl geeigneter Instrumente frei. 2. Nach Maßgabe des Masterplans Bildung in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der insoweit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt der Landkreis die Gemeinden bzw. freien Träger bei der Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätsentwicklungsprozessen in Kindertagesstätten. 3. Die Gemeinden beteiligen sich konstruktiv an der fachlichen Weiterentwicklung.

<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Elternbeiträge</u></p> <p>Die Elternbeiträge werden gemäß § 20 KiTaG von den Gemeinden oder anderen Trägern festgesetzt und erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Elternbeiträge</u></p> <p>Die Elternbeiträge werden gemäß § 22 NKiTaG von den Gemeinden oder anderen Trägern festgesetzt und erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Elternbeiträge</u></p> <p>Die Elternbeiträge werden gemäß § 22 NKiTaG von den Gemeinden oder anderen Trägern festgesetzt und erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Fachliche Beratung/Tagespflege</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen gemäß § 11 KiTaG wird vom Landkreis wahrgenommen. Die Förderung in Tagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII wird grundsätzlich vom Landkreis wahrgenommen. 	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Fachliche Beratung/Tagespflege</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen gemäß § 13 NKiTaG wird vom Landkreis wahrgenommen. Die Förderung in Tagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII wird grundsätzlich vom Landkreis wahrgenommen. 	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Fachliche Beratung/Tagespflege</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die fachliche Beratung der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte gemäß § 13 NKiTaG wird vom Landkreis wahrgenommen. Die Förderung in Tagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird grundsätzlich vom Landkreis wahrgenommen.
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Inkrafttreten/Kündigung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 21.12.2017. Sie gilt bis zum 31.12.2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von mindestens einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2024. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam mit der Folge, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen. Gemeinsame Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung ist die aktuell gültige Rechtslage des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBL. Nr. 6/2002 S. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz 	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Inkrafttreten/Kündigung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 19.07.2021. Sie gilt bis zum 31.12.2028 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von mindestens einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2028. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam mit der Folge, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen. Gemeinsame Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung ist die aktuell gültige Rechtslage des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Inkrafttreten/Kündigung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 19.07.2021. Sie gilt bis zum 31.12.2028 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von mindestens einer Gemeinde oder dem Landkreis gekündigt wird. Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2028. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam mit der Folge, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen. Gemeinsame Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung ist die aktuell gültige Rechtslage des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S.

<p>vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 124), Art. 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317), Art. 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 300). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung anzupassen ist, wenn sich die gemeinsame Geschäftsgrundlage aufgrund einer Änderung der Rechtslage, der Rahmenbedingungen oder der Finanzausweisungen des Landes wesentlich verändert. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung anzupassen.</p> <p>4. Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien sie unterschreiben.</p>	<p>470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung anzupassen ist, wenn sich die gemeinsame Geschäftsgrundlage aufgrund einer Änderung der Rechtslage, der Rahmenbedingungen oder der Finanzausweisungen des Landes wesentlich verändert. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung anzupassen.</p> <p>4. Mit dem Schuljahr 2026/2027 soll in der ersten Klassenstufe und folglich jährlich aufsteigend um jeweils eine Klassenstufe die Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich eingeführt werden. Eine rechtliche Grundlage zur Regelung im Rechtskreis des Schulgesetzes oder im Kinder- und Jugendhilferecht steht noch aus.</p> <p>Eine Realisierung des Rechtsanspruches in Kindertageseinrichtungen, z. B. Horten, als gleichwertig neben Ganztagschulen wird aktuell diskutiert. Mithin ist offen, ob die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagschule für Kinder im Grundschulalter ab 2026 Auswirkungen auf das Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen haben wird.</p> <p>Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von zu erwartenden Auswirkungen, dass für den Betreuungsbereich Ganztagschule und Hort eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wird.</p> <p>5. Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien sie unterschreiben.</p>	<p>470), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung anzupassen ist, wenn sich die gemeinsame Geschäftsgrundlage aufgrund einer Änderung der Rechtslage, der Rahmenbedingungen oder der Finanzausweisungen des Landes wesentlich verändert. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung anzupassen.</p> <p>4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vom Schulträger in eigener Verantwortung zu realisieren ist, soweit es nicht die Ferienzeiten betrifft. Wenn auch die Ferienbetreuung über den jeweiligen Schulträger geregelt wird, gilt es ggf. eine ergänzende Vereinbarung zwischen den betreffenden Gemeinden sowie dem Landkreis zu schließen.</p> <p>5. Die Vereinbarung wird im gemeinsamen Bewusstsein geschlossen, dass die höheren Beteiligungen des Landkreises in einer engen Wechselwirkung mit entsprechenden Anpassungen der Kreisumlage stehen.</p> <p>6. Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien sie unterschreiben.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Salvatorische Klausel</u></p> <p>Sollte in dieser Vereinbarung eine Frage nicht geregelt worden sein, die bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollten durch sonstige unvorhergesehene Entwicklungen die Grundlagen, von denen bei Abschluss dieser Vereinbarung ausgegangen worden ist, wegfallen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die dann entstandenen Lücken in der Vereinbarung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszufüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Salvatorische Klausel</u></p> <p>Sollte in dieser Vereinbarung eine Frage nicht geregelt worden sein, die bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollten durch sonstige unvorhergesehene Entwicklungen die Grundlagen, von denen bei Abschluss dieser Vereinbarung ausgegangen worden ist, wegfallen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die dann entstandenen Lücken in der Vereinbarung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszufüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Salvatorische Klausel</u></p> <p>Sollte in dieser Vereinbarung eine Frage nicht geregelt worden sein, die bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollten durch sonstige unvorhergesehene Entwicklungen die Grundlagen, von denen bei Abschluss dieser Vereinbarung ausgegangen worden ist, wegfallen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die dann entstandenen Lücken in der Vereinbarung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszufüllen.</p>
--	--	--